

MERKBLATT

Psychotherapeutische Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Die psychotherapeutische Prüfung wird vor dem Hessischen Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) abgelegt.

1. Prüfung

Die psychotherapeutische Prüfung besteht aus einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung und einer mündlich-praktischen Fallprüfung. Beide werden getrennt und unabhängig voneinander durchgeführt.

2. Antragsfrist und Termine

- Der **Zulassungsantrag** zur psychotherapeutischen Prüfung nebst aller erforderlichen Dokumente muss dem HLfGP bis spätestens zum **10. Mai bzw. 10. Dezember (Ausschlussfrist)** zugegangen sein.
- Die **anwendungsorientierte Parcoursprüfung** und **mündlich-praktische Fallprüfung** finden frühestens in einem Wintersemester im Monat März und in einem Sommersemester im Monat September statt.

Der konkrete Prüfungstermin für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vom HLfGP festgelegt.

3. Verfahren

Der Zulassungsantrag ist ausschließlich **schriftlich mit dem gültigen Antragsvordruck** zu stellen. Er ist eigenhändig zu unterschreiben und mit den darin aufgeführten Dokumenten postalisch einzureichen. Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise im Antrag. Eine Zulassung zur psychotherapeutischen Prüfung ist nicht vor dem letzten Semester des Masterstudiengangs möglich ist.

Der Eingang des Antrages wird weder schriftlich, noch per E-Mail oder telefonisch bestätigt. Eine persönliche Vorsprache und Anmeldung sind nicht möglich. Wir

empfehlen, Antrag und Dokumente per Einschreiben einzureichen oder in den Hausbriefkasten der Außenstelle Frankfurt am Main einzuwerfen.

a. Zulassung und Ladung

Zulassung und zugleich Ladung zur anwendungsorientierten Parcoursprüfung sowie die Ladung zur mündlich-praktischen Fallprüfung werden spätestens sieben Kalendertage vor dem konkreten Prüfungstermin postalisch zugestellt.

b. Rücknahme des Antrages

Der Zulassungsantrag kann schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid noch nicht zugestellt wurde.

c. Zustellung des Zeugnisses beziehungsweise der Bescheide

Ladung sowie Bescheide bei Nichtbestehen werden mit Postzustellungsurkunde ausschließlich an eine private deutsche Postanschrift zugestellt. Das Zeugnis über die bestandene psychotherapeutische Prüfung wird zusammen mit der Approbationsurkunde postalisch versandt. Adressänderungen sind dem HLfGP stets mitzuteilen.

d. Bearbeitungsgebühr

Für die Antragsbearbeitung wird eine Gebühr von 95 Euro erhoben, die auch dann zu entrichten ist, wenn die Zulassung versagt oder der Rücktritt nach der Zulassung erklärt wird. Der Verwaltungskostenbescheid wird zusammen mit dem Zulassungsschreiben versandt. Eine reduzierte Gebühr in Höhe von 47 Euro ist zu entrichten, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor eine Zulassung erfolgt ist.

4. Nachteilsausgleich

Auf formlos schriftlichen Antrag hin, der **spätestens** mit dem Zulassungsantrag zu stellen ist, wird Prüflingen mit einer **Behinderung oder Beeinträchtigung** ein individueller Nachteilsausgleich gewährt. Die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen sind in geeigneter Form nachzuweisen. Bitte geben Sie Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Rahmen des Zulassungsantrages stets mit an. Hintergrund ist, dass Anpassungen im Prüfungsablauf frühzeitig abgestimmt werden müssen.

5. Rücktritt von der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach der Zulassung von einem Prüfungsteil zurück, so ist darüber das HLfGP **unverzüglich** schriftlich und elektronisch (per E-Mail an: psychotherapie@hlfgp.hessen.de) zu informieren.

Ein Prüfungsrücktritt ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Genehmigt das HLfGP den Rücktritt, so gilt der Prüfungsteil als nicht begonnen. Im gegensätzlichen Fall oder wenn die Rücktrittsgründe nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind, gilt der Prüfungsteil als nicht bestanden (§ 30 PsychThApprO).

6. Fernbleiben oder Abbruch

Bleibt ein Prüfling nicht aus einem wichtigen Grund einem Prüfungsteil fern oder bricht ihn nach dessen Beginn ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. Sofern dem HLfGP unverzüglich ein wichtiger Grund nachgewiesen wird, gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht begonnen (§ 31 PsychThApprO).

7. Ärztliche Bescheinigung

Im Falle einer **Erkrankung** ist das HLfGP unverzüglich darüber zu informieren sowie eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen, die anhand einer ärztlichen Bescheinigung vom Gesundheitsamt erteilt wird. Die Amtsärztin oder der Amtsarzt ist für den Befund gegenüber dem HLfGP grundsätzlich von der ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden. Bei stationärer Behandlung zum Prüfungszeitpunkt ist unverzüglich eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzureichen. Daraus müssen der Behandlungszeitraum, der Befund sowie dass die Behandlung unaufschiebbar war, ärztlich bestätigt hervorgehen.

8. Weitere Hinweise

- An allen Prüfungstagen sind ein gültiger Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) sowie Ladung und Zulassung bei sich zu führen und vorzulegen.
- **Wiederholende** werden **von Amts wegen** zu einem neuen Prüfungstermin geladen. Ein erneuter Zulassungsantrag ist nicht erforderlich.
- Praktische Hinweise zur Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung sowie Musterbeispiele zu möglichen Inhalten einer anwendungsorientierten Parcoursprüfung finden Sie auf der Internetseite des [Institutes für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen \(IMPP\)](#).

9. ANSPRECHPUNKT

Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
Dezernat IV 2 Team Psychotherapie

- Außenstelle Frankfurt -

Lurgiallee 10

60439 Frankfurt am Main

Telefon: +49 611 3259-1461

E-Mail: psychotherapie@hlfgp.hessen.de

Internet: www.hlfgp.hessen.de

Telefonische Sprechzeiten:

dienstags bis donnerstags, jeweils von 9.30 bis 12.00 Uhr.